



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Andreas Winhart, Roland Magerl AfD**
vom 21.04.2023

Elektronische Patientenakte

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie weit die Einführung und Funktionalität der Patientenakte im Freistaat fortgeschritten sind? 2
2. Wie viele Praxiseinrichtungen sind bereits an der Einführung in Bayern beteiligt? 2
3. Wie viele Patienten nutzen bereits die seit 2021 eingeführte Elektronische Patientenakte? 2
4. Wie zuverlässig ist die Elektronische Patientenakte? 2
5. Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Vorteile und Nachteile der Patientenakte im Freistaat Bayern? 3
- 6.1 Ist es zulässig, dass die Patientendaten der Elektronischen Patientenakte teilweise ohne Einwilligung der Patienten der Forschung zur Verfügung gestellt werden? 3
- 6.2 Falls dem so ist, was tut die Staatsregierung dagegen? 3
- 7.1 Welche Rechte hat jeder Patient, um das abzulehnen? 4
- 7.2 Was tut die Staatsregierung dagegen? 4
- Hinweise des Landtagsamts 5

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege unter Einbeziehung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

vom 15.05.2023

- 1. Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie weit die Einführung und Funktionalität der Patientenakte im Freistaat fortgeschritten sind?**

Nach den dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) sowie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) vorliegenden Informationen sind in Bayern hinsichtlich der ambulant tätigen Ärzte und Psychotherapeuten über 94 Prozent aller Praxen an die Telematikinfrastruktur (TI) angebunden und haben somit die technischen Voraussetzungen für den Zugriff und eine mögliche Befüllung der Elektronischen Patientenakte (ePA) geschaffen.

Auf der Webpräsenz der für die TI zuständigen gematik (Link: www.gematik.de¹) können tagesaktuelle Informationen darüber abgerufen werden, wie viele gesetzlich Versicherte eine ePA deutschlandweit freiwillig für sich aktiviert haben. Demnach hatten sich zum Zeitpunkt der Anfrage (21.04.2023) 664 743 gesetzlich Versicherte in Deutschland für eine ePA entschieden. Angaben bezogen auf einzelne Bundesländer sind dem StMGP nicht bekannt.

- 2. Wie viele Praxiseinrichtungen sind bereits an der Einführung in Bayern beteiligt?**

Bis zum Jahresende 2022 haben in Summe 17 117 Einrichtungen in Bayern die erforderlichen Voraussetzungen für den Zugriff, d. h. das Lesen und Befüllen, auf die ePA geschaffen.

- 3. Wie viele Patienten nutzen bereits die seit 2021 eingeführte Elektronische Patientenakte?**

Hierzu wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen. Wie viele dieser Patienten ihre ePA regelhaft nutzen und bereits Dokumente selbst eingestellt haben oder Daten von ihrem Arzt haben einstellen lassen, ist nicht bekannt.

- 4. Wie zuverlässig ist die Elektronische Patientenakte?**

Im webbasierten Fachportal der gematik werden auf der Seite „TI-Status“ sämtliche Störungen angezeigt, die unter anderem die Anwendung ePA betreffen. Im Archiv (Link: www.fachportal.gematik.de²) sind die Störungen aus der Vergangenheit transparent nachvollziehbar. Weitere Anhaltspunkte in Bezug auf die Zuverlässigkeit der ePA sind nicht bekannt.

1 <https://www.gematik.de/telematikinfrastruktur/ti-dashboard>

2 <https://fachportal.gematik.de/ti-status/archiv>

5. Welche Kenntnis hat die Staatsregierung über die Vorteile und Nachteile der Patientenakte im Freistaat Bayern?

Digitalisierung birgt mit Blick auf Gesundheit und Pflege ein immenses Potenzial, das Arzt-Patienten-Verhältnis sowie die Versorgung und die Forschung wesentlich zu verbessern. Die ePA, der elektronische Arztbrief, der elektronische Medikationsplan und wohl bald auch das E-Rezept sind wichtige Bausteine eines zukunftsorientierten, digitalen Versorgungsangebots. Grundlage dafür ist der stetige Ausbau der TI und deren Anwendungen wie im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) vorgesehen.

Die TI hat zum Ziel, die papiergebundenen Prozesse zu digitalisieren und zu vereinfachen, insbesondere durch die Nutzung der ePA. Diese bietet zahlreiche Funktionen für Patienten, Ärzte und medizinisches Fachpersonal, u. a. die Speicherung von Dokumenten wie bspw. den Notfalldatensatz, den Medikationsplan und Arztbriefe. Patienten können auch ihre eigenen Dokumente hochladen, um sie papierlos sowie einfach, aber sicher für ihre behandelnden Ärzte zugänglich zu machen. Durch die flächendeckende Nutzung der ePA kann mittelfristig Über- bzw. Fehlversorgung sowie Fehlmedikation vermieden werden. In längerfristiger Perspektive wird es möglich sein, mittels datengetriebener Modelle Voraussagen über individuelle Versorgungsrisiken einzelner Versicherter zu treffen und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

In einer nächsten Ausbaustufe der ePA – der sogenannten ePA 2.0 – sollen weitere Funktionen wie die Verwaltung von Krankenhaus-Entlassungsbriefen, Pflegeüberleitungsbögen und Laborwerten bei der ePA hinzukommen. Daten von digitalen Gesundheitsanwendungen, den sogenannten „Apps auf Rezept“ (DiGAS), können dann in der ePA ebenfalls gespeichert werden. Außerdem wird die ePA für weitere Nutzergruppen wie Pflegepersonal, Hebammen, Physiotherapeuten, den Öffentlichen Gesundheitsdienst, Arbeitsmediziner und Rehakliniken geöffnet. Um die Versorgung weiter zu verbessern, sollen auch der Impfpass, das Zahnbonusheft, der Mutterpass oder das Kinderuntersuchungsheft künftig digital in der ePA zur Verfügung stehen.

Wie immer bergen Transformationsprozesse auch Konfliktpotenzial. Die ePA in ihrer aktuellen Fassung – als Opt-in-Variante – findet nur sehr schwer Zugang in die Versorgung. Die rein Smartphone-basierte Anwendungsmöglichkeit für Versicherte ist in der Initialisierung zu kompliziert und langwierig sowie in der Nutzung zu umständlich. Ärzte haben bislang kaum Mehrwerte, da die gespeicherten Dateien unstrukturiert und dadurch schwer durchsuchbar sind. Hier hat das Bundesministerium für Gesundheit mit seiner Digitalisierungsstrategie vom März 2023 Nachbesserung versprochen.

6.1 Ist es zulässig, dass die Patientendaten der Elektronischen Patientenakte teilweise ohne Einwilligung der Patienten der Forschung zur Verfügung gestellt werden?

6.2 Falls dem so ist, was tut die Staatsregierung dagegen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden Fragen 6.1 und 6.2 gemeinsam beantwortet.

Es wäre nach aktueller Rechtslage unzulässig, wenn Patientendaten der ePA ohne Einwilligung der Patientinnen und Patienten der Forschung zur Verfügung gestellt werden würden. Gemäß § 363 Abs. 1, 2 SGB V können Versicherte die Daten ihrer ePA freiwillig für die in § 303e Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5 und 7 SGB V aufgeführten Forschungszwecke freigeben. Die Übermittlung der Daten bedarf als Verarbeitungsbedingung

einer informierten Einwilligung der Versicherten; der Umfang der Datenfreigabe ist durch die Versicherten frei wählbar. Der Staatsregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass entgegen der gesetzlichen Regelungen Patientendaten der Elektronischen Patientenakte ohne Einwilligung der Patientinnen und Patienten der Forschung zur Verfügung gestellt würden. Mangels rechtswidriger Handlungen sind daher keine Gegenmaßnahmen zu treffen.

7.1 Welche Rechte hat jeder Patient, um das abzulehnen?

7.2 Was tut die Staatsregierung dagegen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden Fragen 7.1 und 7.2 gemeinsam beantwortet.

Wie in der Antwort auf die Fragen 6.1 und 6.2 dargestellt, ist die Patientendaten-nutzung im aktuellen Modell der ePA nicht zulässig. Dies soll erst im Rahmen der gesetzlich geplanten Umstellung zur Opt-out-ePA eingeführt werden. Nach den dem StMGP vorliegenden Informationen soll es aber auch dann die Möglichkeit für Patienten geben, der Weitergabe ihrer anonymisierten Daten zu widersprechen. Zuwiderhandlung ist als Rechtsbruch sanktionierbar.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.